

**Auflagen im Rahmen der
„Landesweiten Digitalisierungsinitiative“**
des Ministeriums für Kultur und Wissenschaft des Landes Nordrhein-Westfalen (MKW NRW)
in Zusammenarbeit mit der Digitalen Hochschule NRW (DH.NRW)

I. Anforderung und Verwendung der Zuweisung

Die Zuweisung darf nur zur Erfüllung des im Zuweisungsschreiben bestimmten Zwecks verwendet werden. Die Zuweisung ist wirtschaftlich und sparsam zu verwenden.

II. Nachträgliche Änderungen der Finanzierung

Ermäßigen oder erhöhen sich nach der Zuweisung die im Finanzplan veranschlagten Ausgaben, so sind diese dem Zuweisungsgeber mitzuteilen. Der Zuweisungsgeber behält sich vor, diese Änderungen im Finanzplan zu prüfen und der Änderung zu widersprechen. Eine Erhöhung der Gesamtmittel im Finanzplan ist grundsätzlich beim Zuweisungsgeber in Form eines Änderungsantrages zu beantragen.

III. Nachweis der Verwendung und Berichtspflicht

1. Die zweckentsprechende und ordnungsgemäße Verwendung der Mittel ist zu überwachen. Bei einer mehrjährigen Förderung ist bis zum 31.03. des Folgejahres für das vergangene Haushaltsjahr über die Verwendung der Mittel zu berichten. Die Hochschule / Einrichtung legt gleichzeitig einen Sachbericht vor. Nach Abschluss des Projektes ist innerhalb von sechs Monaten ein Gesamtnachweis über die Verwendung der Mittel sowie ein Gesamtbericht vorzulegen. Für alle Nachweise und Berichte ist der als Anlage beigelegte Vordruck zu verwenden. Die Projektberichte müssen mindestens die im Vordruck unter 3. genannten Punkte enthalten.

Im Falle einer konsortialen Förderung übernimmt die konsortialführende Hochschule / Einrichtung diese Pflichten für die beteiligten Hochschulen / Einrichtungen.

2. Die Zuweisungsempfängerin ist verpflichtet, der Bewilligungsbehörde unverzüglich anzuzeigen, wenn:
 - die im Antrag beschriebene Projektplanung sich ändert,
 - der Verwendungszweck oder sonstige für die Bewilligung maßgebliche Umstände sich ändern oder wegfallen oder
 - sich herausstellt, dass der Verwendungszweck nicht oder mit der bewilligten Zuweisung zu erreichen ist.

IV. Weiterleitung der Mittel

Die Zuweisungsempfängerin leitet gemäß dem Finanzplan bzw. Zuweisungsschreiben die Mittel an die am Projekt beteiligten Hochschulen//Einrichtungen weiter.

V. Informationssicherheit

Für die Entwicklung und den Betrieb von Infrastruktur und/oder IT-Diensten ist mindestens die Basis-Absicherung nach IT-Grundschutz-Methodik des BSI oder das „IT-Grundschutz-Profil für Hochschulen“ des ZKI e.V. anzuwenden. Insofern Daten mit hohem Schutzbedarf verarbeitet werden, muss darüber hinaus mindestens die Standard-Absicherung nach IT-Grundschutz-Methodik des BSI angewendet werden.

VI. Prüfung der Verwendung

1. Die Bewilligungsbehörde ist berechtigt, Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen zur Prüfung anzufordern - soweit sie nicht mit dem Verwendungsnachweis vorzulegen sind - sowie die Verwendung der Zuweisung durch Einsicht in die Bücher, Belege und sonstigen Geschäftsunterlagen örtlich zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen. Die Zuweisungsempfängerin hat die erforderlichen Unterlagen bereitzuhalten und die notwendigen Auskünfte zu erteilen.
2. Der Landesrechnungshof ist berechtigt, bei der Zuweisungsempfängerin zu prüfen.

VII. Widerruf / Rücknahme und Erstattung der Zuweisung

1. Der Zuweisungsbescheid kann mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden, wenn sich herausstellt, dass der Zuweisungszweck mit der bewilligten Zuweisung nicht zu erreichen ist.
2. Die Zuweisung ist zu erstatten, soweit ein Zuweisungsbescheid nach Verwaltungsverfahrenrecht (insbesondere §§ 48, 49 VwVfG. NRW.) oder anderen Rechtsvorschriften mit Wirkung für die Vergangenheit zurückgenommen oder widerrufen oder sonst unwirksam wird.
Der Erstattungsanspruch wird insbesondere festgestellt und geltend gemacht, wenn:
 - eine auflösende Bedingung eingetreten ist,
 - die Zuweisung durch unrichtige oder unvollständige Angaben erwirkt worden ist,
 - die Zuweisung nicht oder nicht mehr für den vorgesehenen Zweck verwendet wird,
 - sich die Ausgaben nachträglich ermäßigen oder eine Änderung der Finanzierung eingetreten ist.
3. Ein Widerruf mit Wirkung für die Vergangenheit kann auch in Betracht kommen, soweit die Zuweisungsempfängerin Auflagen nicht oder nicht innerhalb einer gesetzten Frist erfüllt, insbesondere den vorgeschriebenen Verwendungsnachweis nicht rechtzeitig vorlegt sowie Mitteilungspflichten (Nr. II) nicht rechtzeitig nachkommt.

VIII. Kommunikation

1. Im Rahmen der landesweiten Digitalisierungsoffensive, die das MKW NRW gemeinsam mit der DH.NRW durchführt, ist das Kooperationsvorhaben – soweit es sich um ein landesweites Angebot, Landesinitiative oder Geschäftsstelle handelt – zur Optimierung der begleitenden Publizitäts- und Informationsmaßnahmen in der Logik der einheitlichen Struktur „[Titel].nrw“ oder – bei landesweiten IT-Diensten – mit „nrw[Titel] – zu bezeichnen. Letzteres wird durch die DH.NRW und das MKW festgelegt.
2. Auf allen visuellen Formen von Publizitäts- und Informationsmaßnahmen ist unten rechts das Landeswappen mit dem linksbündig darüberstehenden Zusatz „Gefördert durch“ zu verwenden. Das Landeswappen ist proportional zum Absenderlogo einzubauen. Das Landeswappen darf nur auf einer weißen Fläche abgebildet werden. Der vorgegebene Schutzraum muss um das Landeswappen frei von sonstiger Gestaltung gehalten werden. Der Zusatz „Gefördert durch:“ muss außerhalb des Schutzraumes für das Landeswappen stehen. Das Landeswappen darf nicht kleiner als in der Minimalgröße (30 mm Breite) abgebildet werden. Grundsätzlich erfolgt die Verwendung gemäß den Gestaltungsrichtlinien des MKW für geförderte Projekte in der jeweils geltenden Fassung. Das Landeswappen kann auf der Website www.mkw.nrw als druckfähige Datei heruntergeladen werden. Zusätzlich ist links daneben das aktuelle Logo der DH.NRW mit dem linksbündig über dem Logo stehenden Zusatz „Ein Kooperationsvorhaben empfohlen durch die“ zu verwenden. Dieses Logo ist ebenfalls proportional zum Absenderlogo einzubauen.
3. Die für Publizitäts- und Informationsmaßnahmen der DH.NRW und des MKW NRW erforderlichen Informationen, Daten und Rechte zum Kooperationsvorhaben müssen der Geschäftsstelle der DH.NRW und dem MKW NRW zur Verfügung gestellt werden.
4. Die konsortialführende Hochschule hat wesentliche Informationen zum Kooperationsvorhaben (Beschreibung, Projektfortschritte, Ergebnisse) grundsätzlich über eine von der Geschäftsstelle der DH.NRW zur Verfügung gestellte Unterseite des Internetauftritts www.dh.nrw darzustellen. Ist eine aufwändige Darstellung über eine eigene Website erforderlich, ist eine von der Geschäftsstelle der DH.NRW bereitgestellte, vorkonfigurierten und erweiterbare Website mit der Subdomain „Bezeichnung_der_Kooperation/dh.nrw“ zu nutzen. Die redaktionelle Betreuung von Subdomains ist vom Konsortium zu leisten. Kosten zur Einbettung von Sonderfunktionen sind aus den Mitteln des geförderten Kooperationsvorhabens zu leisten. Im Falle der Förderung von Kooperationen mit bestehenden Websites ist die Implementierung in die Seitenstruktur der Domain dh.nrw anzustreben. Neu aufgesetzte Dienste oder Portale können über externe Websites unter der Domain nrw aufgesetzt werden. Die Logos von Ministerium für Kultur und Wissenschaft des Landes NRW und DH.NRW sind gemäß dem vorgenannten Punkt 2 gut sichtbar aufzunehmen. Das Corporate Design soll an das Design der DH.NRW angelehnt werden. Die Geschäftsstelle der DH.NRW bietet hierzu Unterstützungsleistung an.

IX. Lizenzen (OER) und Rechte

1. Alle im Rahmen dieses Kooperationsvorhabens entstehenden digitalen Lehr-/Lernmaterialien und Lernvideos müssen unter der Lizenz „CC BY-SA 4.0“, „CC BY“ oder „CC 0“ im OER-Bereich bzw. Repositorium des Online-Landesportals ORCA.nrw der DH.NRW veröffentlicht werden. Der Fördermittelempfänger trägt die Verantwortung dafür, dass durch die Lizenzvergabe keine Rechte Dritter verletzt werden.

2. Die digitalen Lehr-/Lernmaterialien zu Ziffer 1 müssen dem Online-Landesportal ORCA.nrw zusammen mit entsprechenden Metadaten (inkl. Icon zur Präsentation) übergeben werden. Die Art der Übergabe legt das Online-Landesportal ORCA.nrw fest. Die Metadaten müssen einem bundeslandübergreifenden Standard entsprechen, der sich momentan in Erarbeitung befindet und den Projekten im Laufe der Projektlaufzeit mitgeteilt wird.
3. Die digitalen Lehr-/Lernmaterialien zu Ziffer 1 müssen technisch so bereitgestellt werden, dass sie sich ohne technische Probleme in das das Repositorium von ORCA.nrw hochladen lassen. Details sind mit der Geschäftsstelle des Online-Landesportals ORCA.nrw abzustimmen.
4. Die Ergebnisse des Kooperationsvorhabens müssen allen staatlichen Kunsthochschulen sowie den Universitäten und Fachhochschulen in Trägerschaft des Landes Nordrhein-Westfalen zur Verfügung gestellt werden.